

**Satzung
über die öffentliche
ABWASSERBESEITIGUNG
der Stadt Altenberg
(Abwassersatzung - AbwS)**

vom 27.08.2025

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409) m.W.v. 29.12.2023, § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024, und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876), hat der Stadtrat der Stadt Altenberg am 26. August 2025 folgende Satzung beschlossen:

1. Teil – Allgemeines

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Altenberg (im Folgenden: Stadt) betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung). Zur öffentlichen Einrichtung nach Satz 1 gehören nicht das Gebiet des Ortsteiles Rehefeld-Zaunhaus und der Teil von Neuhermsdorf.
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das
 - über eine private Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
 - zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.
- (4) Die Beseitigung von Abwasser aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (dezentrale Entsorgung § 2 Abs. 4 Satz 1) ist nicht Bestandteil dieser Satzung und wird durch gesonderte Satzung geregelt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Stadtgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlaufund Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 11).
- (3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Behandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.
- (4) Grundstücke, für die weder eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit noch ein tatsächlicher leitungsgebundener Anschluss über öffentliche Kanäle an ein öffentliches Klärwerk besteht und deren Abwasser in einer privaten Kleinkläranlage behandelt oder in einer privaten abflusslosen Grube gesammelt und jeweils abgefahren wird, gelten als dezentral entsorgt im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsKAG. Die nicht unter Satz 1 fallenden Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

2. Teil – Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallenden Abwasser der Stadt im Rahmen des § 50 SächsWG zu überlassen, soweit die Stadt zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete der Stadt oder dem von ihr beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.
- (6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten

Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehrricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe),
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser),
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
 6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
 7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
 8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweist, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Merkblattes DWA-M 115/2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegen.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im

Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

- (5) § 50 Abs. 3 bis 7 SächsWG bleiben unberührt.

§ 7

Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert. Mit diesen Einleitern können Einleitungsverträge geschlossen werden. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist.
- (3) Für vorhandene Einleitungen kann die Stadt die Einhaltung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch die Stadt festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann die Stadt ihn von der Einleitung ausschließen. § 32 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (4) Werden Abwassergebühren (Verbrauchs- und/oder Grundgebühren) oder Aufwandersatz für einen Anschlusskanal trotz Fälligkeit und Mahnung nicht innerhalb der gesetzten Frist beglichen, ist die Stadt berechtigt, die Abnahme des Abwassers zwei Wochen nach Androhung zu verweigern. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Zur Sicherung der Einstellung kann die Stadt den Einbindepunkt entsprechend den anerkannten Regeln der Technik verschließen. Die Stadt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Entsorgung androhen. Sie hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Schuldner die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat.
- (5) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt.

§ 8

Eigenkontrolle und Wartung

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die private Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßigem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.
- (3) Die Stadt kann – soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt – in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

§ 9

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer und dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten Auskunft über die Art und die Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers nachhaltig geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 6 Abs. 1 und 2 fallen.
- (2) Die Stadt kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.

- (3) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn
1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
 2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (4) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 10

Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift der §§ 93 WHG, 95 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

3. Teil – Anschlusskanäle und private Grundstückentwässerungsanlagen

§ 11

Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Die Stadt kann damit Dritte beauftragen.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt.
- (3) Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal. Die Stadt kann auf Antrag mehr als einen Anschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält.
- (4) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 3 und 4) werden durch die Abwassergebühren nach § 20 abgegolten.
- (6) Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Absatzes 3 Satz 2.

§ 12

Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

- (1) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach dem erstmaligen Anschluss (§11 Abs. 3) hergestellt werden.
- (2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

Erhalten mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschlusskanal, so ist für Teile der Anschlusskanals, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers. Soweit der Anschlusskanal mehreren Grundstücken gemeinsam dient, haften die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten oder sonst dinglich Nutzung Berechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner.

- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 13

Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen:
 1. die Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage, deren Anschluss sowie deren Änderung,
 2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-DurchführVO) in der jeweils geltenden Fassung

sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen.

§ 14

Regeln der Technik für private Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung notwendig ist. Diese werden in der Einleitgenehmigung mitgeteilt.

§ 15

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Stadt ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Stadt vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Stadt herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (5) Änderungen an einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Stadt auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung

oder Stilllegung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten.

- (6) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Die Stadt kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.

§ 16

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer und dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 14 bleibt unberührt.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an private Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit Abwasserreinigung durch ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
- (5) § 14 gilt entsprechend.

§ 17

Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 18

Abnahme und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Die private Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Werden bei der Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

4. Teil – Abwasserbeitrag

§ 19

Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt legt kein Betriebskapital zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Abwasserbeseitigung fest, weil sie keinen Abwasserbeitrag erhebt.

5. Teil – Abwassergebühren

§ 20

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen für die zentrale Abwasserentsorgung (§ 2 Abs. 4) Abwassergebühren in Form einer Abwassergrundgebühr und einer Abwasserverbrauchsgebühr. Die Abwassergrundgebühr dient zur teilweisen Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten und wird für die Bereithaltung der öffentlichen Abwasseranlagen erhoben.

§ 21

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner. Bei Grundstücken, an denen Wohnungs- oder Teileigentum begründet wurde, ist Gebührenschildnerin die Gemeinschaft der Wohnungs- bzw. Teileigentümer.
- (3) Erfolgt die Einleitung von Abwässern ohne konkreten Grundstücksbezug, so ist der Gebührenschildner derjenige, der die Einleitung vornimmt.

§ 22

Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergrundgebühr wird nach Wohnungseinheiten bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück vorhanden sind beziehungsweise durch Umrechnung ermittelt werden (§ 23 Ziffer I. Abs. 1).
- (2) Die Abwasserverbrauchsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 23 Ziffer II.).
- (3) Bei sonstigen Einleitungen nach § 7 Abs. 3 bemisst sich die Abwasserverbrauchsgebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

§ 23

I. Wohnungseinheiten

- (1) Neben der Abwasserverbrauchsgebühr nach § 22 Absatz 2 wird für an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke eine Abwassergrundgebühr erhoben.

(2) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 28 Abs. 2) gilt im Sinne von § 22 Abs. 1 als Wohnungseinheit (WE):

1. Eine Wohnungseinheit ist jede nach ihrer Anordnung (Wohnungsabschlusstür) abgeschlossene, zu Wohnzwecken dienende Zusammenfassung von Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind und die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglicht oder falls eine Wohnungsabschlusstür fehlt, dann die Räume die nach ihrem tatsächlichen Gebrauch zusammen genutzt werden.
2. Jede WE muss über die zur Führung eines Haushalts erforderliche Ausstattung verfügen, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme von Räumen oder Einrichtungen außerhalb der WE, z.B. Etagen- bzw. Außentoiletten. Es müssen bauliche Voraussetzungen vorhanden sein, so dass eine Kochgelegenheit bei Aufnahme der Wohnnutzung ohne Weiteres eingerichtet werden kann. Gleiches gilt für die Beheizbarkeit der WE.
3. Zur WE gehören auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende zu Wohnzwecken ausgebaut Keller-, Boden- oder Nebenräume.
4. Die Größe und die Anzahl der Räume sind im Übrigen nicht von Bedeutung.
5. Die zeitweise oder dauerhafte Nichtnutzung einer zu Wohn-, Industrie- bzw. Gewerbebezwecken bestimmten Wohneinheit (Leerstand) verhindert das Entstehen der Grundgebühr nicht, es sei denn, die Wohneinheit darf wegen ihrer Beschaffenheit aus rechtlichen Gründen nicht genutzt werden und es wird tatsächlich kein Abwasser in die öffentliche Einrichtung eingeleitet. Der Gebührenschuldner hat Beginn und Ende des rechtlichen Nutzungshindernisses der Stadt schriftlich mitzuteilen. Die Gebührenfreiheit beginnt und endet mit dem auf den Mitteilungseingang folgenden Monat. Das gleiche gilt, wenn die Stadt auf anderem Wege vom Eintritt oder Ende des Nutzungshindernisses Kenntnis erhält.
6. Sofern die in den nach Punkt 1 genannten Räumen mehrere Haushalte durch die Mitnutzung vorhandener Gemeinschaftseinrichtungen beinhalten, gilt jeder Haushalt als WE i. S. des Punktes 1.
7. Ferienwohnungen gelten als WE i. S. des Punktes 1.
8. Sofern die im Punkt 1 genannten Räume ganz oder überwiegende industriell oder gewerblich genutzt werden bzw. genutzt werden sollen, werden für die Ermittlung der Anzahl der WE nach Punkt 1 folgende Umrechnungswerte in WE zugrunde gelegt:
 - a) Büros, Einzelhandelsgeschäfte und Gewerbebetriebe ohne Bad- bzw. Dusche pro 12 Beschäftigte 1 WE,
 - b) Büros, Einzelhandelsgeschäfte und Gewerbebetriebe mit Bad- bzw. Dusche pro 8 Beschäftigte 1 WE,
 - c) Hotels, Pensionen, Heime u. ä. pro 8 Betten 1 WE,
 - d) Gaststätten, auch in den unter Buchstabe c) genannten u. ä. bis 24 Plätze 1 WE für die Räume, die als Gasträume genutzt werden. Ausgeschlossen davon sind Säle, Schulungsräume, Vereinsräume, o. ä.

- e) Vereinshäuser o. ä., pro 20 Plätze 1 WE,
- f) Kindertagesstätten und Schulen pro 25 Kinder inkl. Beschäftigte 1 WE.

Bei der Umrechnung nach Punkt 8 entstehende Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Als Beschäftigte nach Punkt 8 gelten die mitbeschäftigten Geschäftsinhaber und alle Voll- und Teilzeitbeschäftigte sowie vorübergehend Beschäftigte, die mindestens 1 Monat beschäftigt sind bzw. waren. Bei einem Schichtsystem, gelten als Beschäftigte die maximale Anzahl der Beschäftigten pro Schicht.

Im Punkt 8 nicht aufgeführte andere Nutzungsarten sind sinngemäß in die unter Buchstabe a bis f genannten Nutzungsarten einzuordnen.

Bei besonderer industriell oder gewerblicher Nutzung (atypische Fälle) kann nach schriftlicher Begründung die Stadt gesonderte, vom Buchstaben a bis f abweichende Umrechnungswerte für diese atypische Nutzung bestimmen.

Die nach Punkt 1 bis 8 ermittelte Anzahl der einzelnen WE ist pro Grundstück zusammenzufassen.

Für die Ermittlung der WE und der dafür maßgeblichen Umstände und Umrechnungswerte gemäß Punkt 1 bis Punkt 8 sind jeweils die Verhältnisse (Anzahl der Wohneinheiten bzw. Beschäftigte, Plätze, Betten u. a.) auf dem Grundstück maßgebend, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Pflicht, Gebühren zu entrichten (§ 29 Abs. 1) vorhanden sind, d. h. die am 01.01. des jeweiligen Jahres). Ändern sich im Laufe des Veranlagungszeitraumes (§ 28 Abs. 2) diese Faktoren und damit die Anzahl der Wohneinheiten, so wird die Abwassergrundgebühr (§ 25 Abs. 1) ab dem 1. des Monats nach der Veränderung nach den neuen Verhältnissen berechnet.

II. Abwassermenge

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 28 Abs. 2) gilt im Sinne von § 22 Abs. 2 als angefallene Abwassermenge
 - 1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
 - 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge und
 - 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird.
- (2) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 3), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete und geeichte Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

Der Gebührenschuldner hat den Einbau dieser Messeinrichtungen vor der Inbetriebnahme der Stadt schriftlich anzuzeigen und sie durch ihn abnehmen zu lassen. Die Stadt nimmt die Messeinrichtungen ab und verplombt diese. Der Gebührenschuldner trägt die der Stadt dafür entstehenden notwendigen Kosten. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

- (3) Sofern der Gebührenschuldner diese Messeinrichtungen nach Abs. 2 trotz Aufforderung durch die Stadt nicht einbaut bzw. nicht alle geforderten Messeinrichtungen einbaut, wird die Abwassermenge nach Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 von der Stadt pauschal ermittelt. Die jährlichen pauschalen Abwassermengen betragen:

1. bei Haushalten

- a) für jeden 1 Personenhaushalt 40 m³
- b) für jeden 2 Personenhaushalt 80 m³
- c) für jeden 3 Personenhaushalt 120 m³
- d) für jeden 4 Personenhaushalt 160 m³
- e) für jeden 5 Personenhaushalt 190 m³
- f) für jeden 6 Personenhaushalt 220 m³
- g) für jede weitere Person im Haushalt 30 m³.

Als Person gilt jede einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich im betreffenden Haushalt nicht nur vorübergehend aufgehalten hat. Stichtag ist dabei der 01.01. des Jahres.

Ferienwohnungen gelten als 1 Personenhaushalt.

2. bei Industrie, Gewerbe und freien Berufen

- a) Bäckerei
200 m³
- b) Gast- und Schankwirtschaft, Cafe, Hotel, Pension und Ferienhaus
200 m³
- c) Industrie- und Gewerbebetrieb mit bis zu 30 Beschäftigten
240 m³
- d) Industrie- und Gewerbebetrieb mit über 30 Beschäftigten
360 m³
- e) Einzelhandelsgeschäfte, Friseure, Apotheken, Drogerien, Ärzte u. ä.
110 m³

Als Beschäftigte gelten alle Voll- und Teilzeitbeschäftigte sowie vorübergehend Beschäftigte, die mindestens 1 Monat beschäftigt sind. Bei einem Schichtsystem, gelten als Beschäftigte die maximale Anzahl der Beschäftigten pro Schicht. Stichtag ist dabei der 01.01. des Jahres.

3. sonstige Verbrauchseinrichtungen

Bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser, ein Zuschlag von 33,3 % der Abwassermenge, die sich bei vergleichbarer Nutzung nach den in Ziffer 1 (Haushalten) und Ziffer 2 (Industrie, Gewerbe, freie Berufe) ergibt. Dieser Zuschlag gilt nur, sofern die Abwassermenge nicht pauschal nach den Ziffern 1 und/oder Ziffer 2 ermittelt wurde. Maßgeblich sind die Verhältnisse die am 01.01. des Jahres auf dem Grundstück vorhanden sind.

Ändern sich im Laufe des Veranlagungszeitraumes (§ 28 Abs. 2) diese in Ziffer 1 bis 3 genannten Umstände und Faktoren und somit die pauschal zu ermittelnde Abwassermenge, so wird die Abwassermenge (§ 23 II. Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3) nach den jeweiligen Verhältnissen die bis zum Tag dieser Veränderung vorhanden waren berechnet.

§ 24 Absetzungen

- (1) Nach § 23 II ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwasserverbrauchsgebühr abgesetzt. Zur Ermittlung dieser Wassermengen hat der Gebührenschuldner eine geeignete und geeichte Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Messeinrichtungen mit freiem Auslauf (sogenannte Zapfhahnzähler) sind unzulässig. Die Messeinrichtungen müssen im frostfreien Bereich verbaut sein, auch wenn diese als frostsicher gelten.
- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe ist der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Absatz 2 Nummer 3, ausgeschlossen ist. § 23 II Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 25 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Abwassergrundgebühr beträgt je Wohnungseinheit und Jahr
145,08 €.
- (2) Die Abwasserverbrauchsgebühr beträgt je m³ Abwasser für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird
3,86 €.

§ 26

Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

§ 27

Verschmutzungswerte

Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.

§ 28

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen. Die Grundgebühr wird für jeden Monat erhoben.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum Ende des Kalenderjahres. Veranlagungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Abweichend hiervon kann durch die Stadt ein monatlicher Veranlagungszeitraum festgelegt werden
 1. aufgrund Vereinbarung mit dem Gebührenschuldner,
 2. auf Verlangen der Stadt aus besonderen Gründen. Solche Gründe liegen insbesondere vor
 - a) wenn Zahlungen nach dieser Satzung von dem Gebührenschuldern in der Vergangenheit nicht fälligkeitsgemäß geleistet wurden,
 - b) während eines laufenden Insolvenzverfahrens eines Gebührenschuldners,
 - c) bei der Abrechnung von Großverbrauchern.
- (3) Die Abwassergebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 29

Vorauszahlungen

- (1) Jeweils zum 31. März, 30. Juni und 30. September eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 25 Abs. 1 und § 25 Abs. 2 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Viertel der Abwassergrundgebühr und ein Viertel der Abwasserverbrauchsmenge des Vorjahres zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die Abwassermenge für die voraussichtliche Abwasserverbrauchsgebühr von der Stadt geschätzt; bei der Abwassergrundgebühr wird die Anzahl der Wohneinheiten nach Maßgabe der Verhältnisse am 01.01. von der Stadt ermittelt und sofern dies nicht möglich ist, von der Stadt geschätzt.

- (2) Abweichend von Absatz 1 sind in entsprechender Anwendung von § 28 Absatz 2 Nr. 1 und 2 an die Stadt monatliche Vorauszahlungen zu leisten. Für die Berechnung der Höhe der Vorausleistung gelten die Regelungen in Absatz 1, Sätze 2 und 3 entsprechend.
- (3) Die Vorauszahlungen sind jeweils zu den in der vorausgehenden Jahresabrechnung festgesetzten Terminen fällig und an die Stadt zu zahlen. Der Stadt bleibt es vorbehalten, insbesondere in den Fällen des Absatzes 2 durch Bescheid hiervon abweichende Fälligkeitstermine festzusetzen.

6. Teil – Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 30 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte der Stadt anzuzeigen:
 - 1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,
 - 2. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.

- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige der Stadt anzuzeigen:
 - 1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 23 II Abs. 1 Nr. 2),
 - 2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 3) und
 - 3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 23 II Abs. 1 Nr. 3).
 - 4. die Anzahl der Personen/Haushalt, Beschäftigten und/oder die sonstigen Verbrauchseinrichtungen, die für eine pauschale Abwassermengenermittlung nach § 23 II. Abs. 3 Ziffer 1 bis 3 erforderlich sind.
- (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:
 - 1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - 2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist,
 - 3. den Einbau von Messeinrichtungen nach § 23 II. Abs. 2,

4. die Änderungen der Anzahl der Wohneinheiten nach § 23 I. Abs. 2 Punkt 1 – 7 bzw. der Umrechnungswerte nach § 23 I. Abs. 2 Punkt 8 einschl. der Veränderung der Nutzung und
 5. die Änderungen der Anzahl der Personen/Haushalt, der Beschäftigten und /oder bei den sonstigen Verbrauchseinrichtungen, die für eine pauschale Abwassermengenermittlung nach § 23 II. Abs. 3 Ziffer 1 bis 3 erforderlich sind.
- (4) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 31

Haftung der Stadt

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.
- (3) Im Übrigen haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) bleibt unberührt.

§ 32

Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

- (1) Die Stadt kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Sie kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie, um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen

derartige Schäden auf mehrere private Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 33 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt,
2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung, Drosselung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
4. entgegen einer auf Grundlage von § 7 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 erlassenen Regelung Abwasser einleitet,
5. entgegen § 7 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von der Stadt herstellen lässt,
7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Stadt herstellt, benutzt oder ändert,
8. die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
9. die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit der Stadt herstellt,
10. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine private Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
12. entgegen § 18 Abs. 1 die private Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
13. entgegen § 30 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 30 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

7. Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 34

Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 35

In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächskAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung zum 01.10.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Altenberg vom 12.05.2015 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 24.01.2023 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Altenberg, den 27.08.2025


André Barth
1. stellv. Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, den 27.08.2025


André Barth
1. stellv. Bürgermeister

